

2021/131 9.01.01 Allgemeines
Beibehaltung Globalbudgets ab 2022 und Verabschiedung Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets, Antrag und Weisung (Parlamentsschäft 21.06.10)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für "Beibehaltung Globalbudgets ab 2022 und Verabschiedung Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Geschäftsbereich Bildung + Jugend
 - Geschäftsbereich Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilung Finanzen

Erwägungen

Das Ressort Finanzen + Immobilien unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Beibehaltung Globalbudgets ab 2022 und Verabschiedung Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets" zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Zuständig im Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

1. Ab 1. Januar 2022 werden die Verwaltungsbereiche Alterswohnheim Am Wildbach, Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) sowie Sport + Freizeit weiterhin mit Globalbudget geführt.
2. Für die Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPSW) wird per 1. Januar 2022 ein Eigenwirtschaftsbetrieb errichtet.
3. Das Bilanzkonto 2920.02 "Rücklage Globalbudget HPSW" wird per 1. Januar 2022 aufgelöst und der Saldo als Einlage auf das Konto 2900.90 "Spezialfinanzierung HPSW" übertragen.
4. Die Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets wird genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Weisung

Ausgangslage

Zurzeit werden in der Stadt Wetzikon die folgenden Verwaltungsbereiche mit Globalbudget geführt:

1. Alterswohnheim Am Wildbach
2. Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPSW)
3. Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO)
4. Sport + Freizeit

Die gesetzliche Grundlage für die Globalbudgets war in der *Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (GBV)* vom 22. Januar 1997 geregelt. Der Gesetzgeber verzichtete im neuen Gemeindegesetz auf umfangreiche Bestimmungen zum Globalbudget und hob die GBV per 1. Juli 2019 ersatzlos auf. Auch in der Gemeindeverordnung finden sich keine weiter gehenden Ausführungen dazu.

§ 100 des Gemeindegesetzes berücksichtigt, dass heute Gemeinden Globalbudgets in unterschiedlichen Ausprägungen verwenden.

§ 100 ¹ Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kann für einen Verwaltungsbereich ein Globalbudget beschliessen, das Aufwand und Ertrag zu einem Globalkredit zusammenfasst.

² Verwaltungsbereiche mit Globalbudget müssen Einheiten der institutionellen oder funktionalen Rechnung entsprechen. Das Globalbudget erfasst nur die Erfolgsrechnung.

³ Ein Gemeindeerlass regelt die Haushaltsführung mit Globalbudgets.

Die Bestimmung lässt den Gemeinden grossen Gestaltungsspielraum und schränkt die bestehenden Lösungen nicht ein. Die Gemeinden haben die mit der wegfallenden *Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (GBV)* entstehende Lücke zu schliessen und die Rahmenbedingungen (z.B. die betroffenen Verwaltungsbereiche oder zusätzliche Elemente des Globalbudgets) in einem Gemeindeerlass festzulegen.

Das Globalbudget wurde als Instrument eingeführt mit dem Ziel der wirkungsorientierten Steuerung der Verwaltung und einer besonderen Form des Budgetbeschlusses. In einem Globalbudget werden bestimmten Aufgabenbereichen oder Organisationseinheiten die Mittel für die Aufgabenerfüllung in Form eines Globalkredits zugewiesen. Als Globalkredit gilt

- entweder die Festlegung des gesamten Aufwands und des gesamten Ertrags (Bruttobudget)
- oder die Festlegung des Saldos dieser Grössen (Nettobudget).

Beiden Ansätzen ist gemeinsam, dass die Zuweisung des Globalbudgets mit dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung verbunden ist. Die Leistungsaufträge bzw. Leistungsvereinbarungen sind ein Kernelement der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. So sollen sich die Globalbudgetbetriebe an der angestrebten Wirkung orientieren. Die Steuerung erfolgt über die Vorgaben in Form von Zielen und Indikatoren. Die Finanzseite wird konsequent mit der Leistungs-/Wirkungsseite verknüpft. Das Verantwortungsbewusstsein sowie das Kostenbewusstsein der Verwaltung wird gestärkt, in dem in der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu betriebswirtschaftlichem Denken angeregt wird.

In Wetzikon wird das Nettobudget angewandt. In diesem Fall können die Verwaltungseinheiten zwar höhere Aufwendungen als budgetiert tätigen, sind aber gehalten, diese über zusätzliche Einnahmen zu kompensieren. 2020 wiesen die vier Globalbudgets der Stadt Wetzikon negative Abweichungen zum Budget auf und es mussten zur Deckung der Fehlbeträge Rücklagen von insgesamt Fr. 1'262'235.49 bzw. 43,36 % aufgelöst werden. Die Rücklagen betragen per Ende 2020 noch total rund 1,65 Mio. Franken.

Unter HRM2 dürfen die Rücklagenkonti 2920.xx der Globalbudgetbereiche keinen negativen Saldo (Vorschuss) mehr ausweisen. Sollten keine Rücklagen mehr vorhanden sein, hat der allgemeine Haushalt zukünftige Defizite der Globalbudgets zu tragen.

Grundsatzentscheid über die Weiterführung von Verwaltungsbereichen mit Globalbudget ab dem Jahr 2022

Das für die Festsetzung des Budgets zuständige Organ, das Gemeindeparlament, beschliesst, für welche Verwaltungsbereiche ein Globalbudget bewilligt wird. Ein Grundsatzbeschluss genügt; eine Grundlage in der Gemeindeordnung ist nicht notwendig.

Diejenigen Zürcher Gemeinden, welche weiterhin Globalbudgets nutzen, haben kommunale Rahmenbestimmungen zur *wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV)* bzw. zu Globalbudgets zu erlassen. Dabei ist zu beachten, dass sich kein einheitlicher Standard durchgesetzt hat. Mit dem neuen Gemeindegesetz und dem damit verbundenen Wegfall der *Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (GBV)* ist ein Gemeindeerlass zwingend. Dieser hat bis spätestens auf den 1. Januar 2022 insbesondere folgende Sachverhalte zu regeln:

- Geltungsbereich
- Globalbudgeteinheiten (Funktionen/Institutionen)
- Leistungen
- Leistungsziele
- Beurteilungskriterien (Indikatoren, Kennzahlen)
- Form des Globalkredits (brutto oder netto)
- Leistungserbringung (Leistungsaufträge, Leistungsvereinbarungen)
- Berichterstattung, Umgang mit Zielabweichungen

In dieser Ausgangslage macht es Sinn zu prüfen, ob ab 2022 in der Stadt Wetzikon weiterhin Verwaltungsbereiche mit Globalbudgets geführt werden sollen oder ob für drei der vier genannten Globalbudgets Eigenwirtschaftsbetriebe die bessere Alternative wäre. Bei der HPSW erübrigt sich diese Frage, weil diese gemäss übergeordnetem Recht als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden muss. Je nach Resultat wird der Erlass einer Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets fällig oder hin-fällig.

Aus Handbuch, Kapitel 13 "Eigenwirtschaftsbetriebe":

Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip.

Für Eigenwirtschaftsbetriebe gelten dieselben Grundsätze wie für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt). Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen. Die Betriebsgewinne oder –verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben werden auf Spezialfinanzierungskonten (Ausgleichskonten) im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde vorge-tragen. Die Spezialfinanzierungskonten stellen die betrieblichen Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebs dar. Interne Verrechnungen und Verzinsungen zwischen dem allgemeinen und dem gebührenfinanzier-ten Haushalt sind konsequent vorzunehmen. Die Finanzierung der Betriebe über Steuererträge sowie Quersubventionierungen zwischen Betrieben sind grundsätzlich unzulässig.

Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs mittelfristig durch Entgelte zu decken. Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnerorientierung.

Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten einer Leistung von derjenigen Person zu tragen, die sie verursacht hat. Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben verlangt das Verursacherprinzip, dass für die Leistun-gen Entgelte erhoben und die Nutzniesserinnen und Nutzniesser im Ausmass der bezogenen Leistung belastet werden.

Die Zulässigkeit von Eigenwirtschaftsbetrieben beruht entweder auf einer Grundlage im übergeordne-ten Recht [wie bei der HPSW ab 2022] oder freiwillig auf einen Beschluss des Gemeindeparlaments. Sie dürfen nur für Aufgabenbereiche des Verwaltungsvermögens errichtet werden und sind daher unzuläs-sig für Aufgabenbereiche des Finanzvermögens.

Mögliche Anwendungsbereiche von Eigenwirtschaftsbetrieben sind Antennen- und Kabelanlagen, Kommunikationsnetzwerke/Glasfasernetze, Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie, Fernwärmebetrieb Energie Übriges, Kranken-, Alters- und Pflegeheime, Sonderschulen, Parkhäuser, Verkehrsbetriebe oder Bootsbetriebe.

Nicht in Frage für Eigenwirtschaftsbetriebe kommen Gemeindebetriebe, bei denen von Beginn weg ausgeschlossen ist, dass sie ihren Aufwand durch Entgelte Dritte decken können [so heutiger Globalbudgetbereich Sport + Freizeit].

In Wetzikon werden zurzeit die folgenden Verwaltungsbereiche als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt:

1. Abfallwirtschaft (KST 5651)
2. Abwasserbeseitigung (KST 6571 und 6572)
3. Strom Stadtwerke (KST 71)
4. Gas Stadtwerke (KST 72)
5. Wasser Stadtwerke (KST 73)
6. Wärme Stadtwerke (KST 74)

Gegenüberstellung Globalbudget / Eigenwirtschaftsbetrieb / Steuerhaushalt

Thema	Verwaltungsbereiche im allg. Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt)	Verwaltungsbereiche als Eigenwirtschaftsbetrieb	Verwaltungsbereiche mit Globalbudgets
Kompetenz zur Einführung	Gemeindegesezt 4. Teil: Finanzhaushalt (§§ 84 – 150)	Grundlage im übergeordneten Recht oder freiwillig aufgrund eines Parlamentsbeschlusses.	Die Führung von Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets ist in einem Gemeindeerlass zu regeln. Zuständig ist das Parlament als Budgetorgan.
Darstellung Erfolgsrechnung (ER)	Die ER zeigt die Aufwände und Erträge gemäss Kontenrahmen HRM2, detailliert nach Institutionen bzw. Funktionen und Sachkonten gegliedert (kontengenau). Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget oder der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung sind zu erläutern.	Die ER zeigt die Aufwände und Erträge gemäss Kontenrahmen HRM2, detailliert nach Institutionen bzw. Funktionen und Sachkonten gegliedert (kontengenau). Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget oder der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung sind zu erläutern.	Nach aussen wird einzig der Globalkredit mit Summe Aufwand und Ertrag gezeigt. Bewilligt wird der Saldo dieser zwei Grössen als Nettokredit.

Thema	Verwaltungsbereiche im allg. Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt)	Verwaltungsbereiche als Eigenwirtschaftsbetrieb	Verwaltungsbereiche mit Globalbudgets
Positive Abweichung zum Budget	<p>Aufgrund Minderaufwendungen bzw. Mehrerträgen.</p> <p>Die nicht aufgebrauchten Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres und verbessern somit das Jahresergebnis → Grundsatz der Jährlichkeit des Budgets.</p>	<p>Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs mittelfristig durch Entgelte zu decken.</p> <p>Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnorientierung. Ein Betriebsgewinn wird auf das Spezialfinanzierungskonto des Eigenwirtschaftsbetriebs vorgetragen.</p>	<p>§ 89 Abs. 1 GG: Das Parlament darf mit der Genehmigung der Jahresrechnung die Bildung einer Rücklage beschließen.</p> <p>§ 89 Abs. 2 GG: Rücklagen stehen dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu verwenden.</p>
Negative Abweichung zum Budget	<p>Aufgrund Mehraufwendungen bzw. Mindererträgen. Sie verschlechtern das Rechnungsergebnis.</p>	<p>Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs mittelfristig durch Entgelte zu decken.</p> <p>Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnorientierung.</p> <p>Ein Betriebsverlust wird dem Spezialfinanzierungskonto des Eigenwirtschaftsbetriebs belastet.</p> <p>Können die Betriebsverluste nicht durch den Bestand des Spezialfinanzierungskontos gedeckt werden, führt dies zu einem Vorschuss, welcher wie ein Bilanzfehlbetrag längstens innert fünf Jahren abgetragen werden muss.</p>	<p>§ 89 Abs. 3 GG: Zur Deckung des Fehlbetrages werden Rücklagen aufgelöst.</p> <p>Können die Betriebsverluste nicht durch den Bestand des Rücklagekontos Globalbudget gedeckt werden, so ist dieser durch den allgemeinen Haushalt zu tragen, was das Rechnungsergebnis der Stadt verschlechtern wird. Denn unter HRM2 dürfen die Rücklagenkonten 2920.xx der Globalbudgetbereiche keinen negativen Saldo (Vorschuss) ausweisen.</p>
Berichtswesen	Im Rahmen des Geschäftsberichts.	Im Rahmen des Geschäftsberichts.	Zwischenbericht per 30.06. und Schlussbericht per 31.12.

Thema	Verwaltungsbereiche im allg. Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt)	Verwaltungsbereiche als Eigenwirtschaftsbetrieb	Verwaltungsbereiche mit Globalbudgets
Budgetierung	<p>Budgetierung auf Stufe Einzelkonto.</p> <p>Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget oder der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung sind zu erläutern.</p>	<p>Budgetierung auf Stufe Einzelkonto.</p> <p>Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget oder der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung sind zu erläutern.</p> <p>Budgetierter Betriebsgewinn/-verlust wird über Konto 3510 bzw. 4510 gebucht, so dass im Verwaltungsbereich Aufwand und Ertrag ausgeglichen ist.</p>	<p>Globalkredit zur Erfüllung einer Aufgabe verbunden mit einer Leistungsvereinbarung.</p> <p>Intern wird auf Kontoebene budgetiert, gegen aussen wird nur der Globalkredit auf Bereichsebene kommuniziert.</p>
Finanzielle Kompetenzen	Im Verwaltungsreglement können die Ausgabenkompetenzen individuell geregelt werden.	Im Verwaltungsreglement können die Ausgabenkompetenzen individuell geregelt werden.	Heutige Ausgabenkompetenz: Leistungserbringer/In vierteljährlich Ausgabenbelege bis 100'000 Franken abschliessend.
Stellenplan	Für die Bewilligung des Stellenplans ist der Stadtrat zuständig.	Für die Bewilligung des Stellenplans ist der Stadtrat zuständig.	Für die Bewilligung des Stellenplans ist der/die Leistungsnehmer/In abschliessend zuständig.
Prüfung durch FK II und RPK	Finanzpolitische Prüfung	Finanzpolitische Prüfung	Finanzpolitische Prüfung sowie Leistungs- und Wirkungsprüfung
Rechnungslegung	Kontenrahmen HRM2	Kontenrahmen HRM2	Kontenrahmen HRM2 Zusätzlicher Aufwand: separate Kostenrechnung, damit Leistungszielerreichung ausgewiesen werden kann.

Thema	Verwaltungsbereiche im allg. Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt)	Verwaltungsbereiche als Eigenwirtschaftsbetrieb	Verwaltungsbereiche mit Globalbudgets
Unternehmerisches Handeln	<p>Unternehmerisches Handeln wird durch die beiden Haushaltsgrundsätze "Wirtschaftlichkeit" und "Sparsamkeit" verbunden mit einer genauen Prüfung durch die drei Kommissionen FK I, FK II und RPK auch im Steuerhaushalt stark gefördert und gefordert.</p> <p><i>Von den 50 Abänderungsanträgen in der Debatte zum Budget 2021 betrafen deren 47 den Steuerhaushalt.</i></p>	<p>Eigenwirtschaftsbetriebe bilden eine in sich geschlossene Einheit und werden nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt. Sie orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.</p> <p><i>Von den 50 Abänderungsanträgen in der Debatte zum Budget 2021 betrafen deren drei die Eigenwirtschaftsbetriebe (Stadtwerke und Abwasser).</i></p>	<p>Zulassung der Bildung von Rücklagen soll Anreiz zu einem wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln schaffen. Die Unterschreitung des Budgetkredites kann, sofern im Gemeindeerlass so geregelt, dem Verwaltungsbereich zugutekommen.</p> <p><i>Von den 50 Abänderungsanträgen in der Debatte zum Budget 2021 war kein Globalbudget betroffen.</i></p>
Verzinsung		Der Saldo des Spezialfinanzierungskontos kann zugunsten des Eigenwirtschaftsbetriebs verzinst werden.	Rücklagen der Globalbudgetbereiche werden nicht verzinst.
Besonderes			<p>Die Globalbudgetierung ist auf die Erfolgsrechnung beschränkt.</p> <p>Die Einführung einer Kostenrechnung ist nicht notwendig, jedoch sinnvoll.</p>

Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPSW)

Die total revidierte kantonale Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Vernehmlassungen dazu sind abgeschlossen. Gemäss schriftlicher Bestätigung des Volksschulamtes vom 29. April 2021 werde sich an § 5 Abschnitt 3 VFiSo nichts mehr ändern. Ausstehend sei nur noch der Regierungsratsbeschluss betreffend die Inkraftsetzung. In dieser ist unter § 5, Abschnitt 3 festgehalten:

"Kommunale Sonderschulen werden für die pauschale Leistungsabgeltung als Eigenwirtschaftsbetrieb gemäss § 88 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 geführt."

Diese Regelung ist nachvollziehbar, denn nur Eigenwirtschaftsbetriebe bilden eine in sich geschlossene Einheit und garantieren dem Volksschulamte die Eigenwirtschaftlichkeit der einzelnen Sonderschulen.

Das bedeutet für die HPSW, dass eine Umstellung weg vom Globalbudget hin zum Eigenwirtschaftsbetrieb auf 2022 unerlässlich ist.

Damit der ordentliche Betrieb aufrechterhalten werden kann, wird eine Anpassung der Kompetenzen im Verwaltungsreglement der Stadt Wetzikon erforderlich sein.

Für die Abteilung Finanzen wird der Wechsel weg vom Globalbudget hin zum Eigenwirtschaftsbetrieb nur einen minimalen Aufwand bedeuten:

- Die bereits bestehenden Konti werden fürs Budget und die Jahresrechnung in der Erfolgsrechnung neu sichtbar aufgeführt (diese können in der Finanzsoftware mit dem Löschen des Häkchens unter "Globalbudget" unmittelbar sichtbar ausgewiesen werden). Grössere Abweichungen hat die HPSW neu – wie in allen anderen Verwaltungsbereichen üblich – zu erläutern. Funktionale Gliederung 2200 / Institutionelle Gliederung 8195 HPSW (wie bisher).
- Überführung Verwaltungsvermögen: neu in Bilanzkonti 1404.90/1404.99 (Hochbauten) und in 1406.90/1406.99 (Mobiliar, Geräte, Maschinen).
- Spezialfinanzierungskonto: Bilanzkonto 2900.90 Spezialfinanzierung HPSW. Dieses wird neu im Gegensatz zur Rücklage Globalbudget verzinst.
- Das Bilanzkonto 2920.02 Rücklage Globalbudget HPSW ist per 01.01.2022 aufzulösen (§ 89 N 6 Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz) und durch das Parlament als Einlage zugunsten des Eigenwirtschaftsbetriebs HPSW zu beschliessen.

Alterswohnheim Am Wildbach

Die Führung des Alterswohnheims kann sowohl als Globalbudgetbetrieb als auch als Eigenwirtschaftsbetrieb erfolgen. Die Unterschiede sind überschaubar. Die Kompetenzen, welche aktuell im Globalbudget Anwendung finden, können für einen Eigenwirtschaftsbetrieb im Verwaltungsreglement der Stadt Wetzikon vorgesehen werden.

Für die Beibehaltung des Globalbudgets spricht unter anderem:

- Die Führung als Globalbudgetbetrieb ist insbesondere aus unternehmenspolitischer Sicht für die Betriebsleitung attraktiver und wird daher bevorzugt.
- Globalbudget steht allgemein für Steuerung mit klaren Leistungs- und Wirkungszielen, mehr Flexibilität, Steigerung des Kosten- und Leistungsbewusstseins, Verbesserung der Kundenorientierung und intensivere Identifikation mit dem Betrieb.
- Mit dem Globalbudget liegt die Kompetenz für den Stellenplan bei der Leistungserbringerin. Dies wäre mit Eigenwirtschaftsbetrieb nicht mehr so, sondern die Bewilligung für den Stellenplan läge beim Stadtrat.
- Im Falle eines Globalbudgetbetriebs werden Betriebsverluste durch den Bestand des Rücklagekontos Globalbudget gedeckt, sofern solche vorhanden sind.

Für den Wechsel hin zu einem Eigenwirtschaftsbetrieb sprechen unter anderem:

- Der zusätzliche Aufwand, zur Ausweisung der Leistungszielerreichung eine separate Kostenrechnung zu führen, entfällt.

- Betriebsverluste, die nicht durch den Bestand des Spezialfinanzierungskontos gedeckt werden, werden als Vorschuss geführt. Dieser Bilanzfehlbetrag muss längstens innert fünf Jahren durch das Alterswohnheim Am Wildbach abgetragen werden. Konkret könnte eine solche Situation allenfalls die Anpassung der Taxen des Alterswohnheims zur Folge haben, damit der Betriebsverlust abgetragen werden könnte, sofern keine weitergehenden Sparmassnahmen mehr möglich sind.
- Sind keine Rücklagen vorhanden, müssen die Betriebsverluste durch den allgemeinen, d.h. Steuerhaushalt getragen werden. In diesem Fall müssen im Globalbudget umgehend geeignete Massnahmen getroffen werden, um weitere Verluste zu vermeiden (z.B. Anpassung Tarife, Einsparungen). Dies ist mit dem Leistungsauftrag zu sichern.

Die Einführung eines Eigenwirtschaftsbetriebs würde vereinzelte Vorteile insbesondere in der Rechnungslegung bringen. Für einen Betrieb, welcher sich wie das Alterswohnheim Am Wildbach in einem Wettbewerbsumfeld befindet, ist eine Flexibilität wie es die Globalbudgetbetriebe gewähren sowie die wirkungsorientierte Ausrichtung jedoch sinnvoll. Nach sorgfältigem Abwägen von Vor- und Nachteilen empfiehlt der Stadtrat dem Parlament, ab 1. Januar 2022 das Alterswohnheim Am Wildbach weiterhin als Verwaltungsbereich mit Globalbudget zu führen. Die Führung über ein Globalbudget gibt der Heimleitung unternehmerische Freiheit und hat sich in der Praxis bewährt.

Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO)

Weil die BWSZO ähnlich wie die HPSW betrieben wird, ist zu prüfen, ob es für die BWSZO ebenfalls Sinn macht, auf einen Eigenwirtschaftsbetrieb umzustellen.

Für die Beibehaltung des Globalbudgets spricht unter anderem:

- Die Schulleitung kann so ihren Betrieb mit unternehmerischem Denken und Handeln kreative und innovative führen und auch schneller auf Veränderungen im Lehrstellenmarkt reagieren, als wenn sie im herkömmlichen Sinn nur ein "Verwaltungsbereich im allgemeinen Haushalt" ist. Es ist ihr auf diese Weise besser möglich, selbständig und eigenverantwortlich im Wettbewerb zwischen den anderen Berufswahlschulen im Kanton Zürich zu bestehen und allenfalls sogar zu reüssieren.
- Globalbudget steht für Steuerung mit klaren Leistungs- und Wirkungszielen, mehr Flexibilität, Steigerung des Kosten- und Leistungsbewusstseins, Verbesserung der Kundenorientierung und intensivere Identifikation mit dem Betrieb.
- Im Falle eines Globalbudgetbetriebs werden Betriebsverluste durch den Bestand des Rücklagekontos Globalbudget gedeckt, sofern solche vorhanden sind.

Für den Wechsel hin zu einem Eigenwirtschaftsbetrieb spricht unter anderem:

- Betriebsverluste, die nicht durch den Bestand des Spezialfinanzierungskontos gedeckt werden, werden als Vorschuss geführt. Dieser Bilanzfehlbetrag muss längstens innert fünf Jahren durch die BWSZO abgetragen werden.

Sind keine Rücklagen vorhanden, müssen die Betriebsverluste durch den allgemeinen, d.h. Steuerhaushalt getragen werden. In diesem Fall müssen im Globalbudget umgehend geeignete Massnahmen getroffen werden, um weitere Verluste zu vermeiden (z.B. Anpassung Tarife, Einsparungen). Dies ist mit dem Leistungsauftrag zu sichern. Aktuell beträgt der Anteil der Lernenden aus Wetzikon 24,5 %.

Die Führung über ein Globalbudget gibt der Schulleitung unternehmerische Freiheit und hat sich in der Praxis bewährt. Die notwendige Leistungszielvorgabe und Kontrolle über den Globalbudgetbetrieb ist dadurch sichergestellt, dass der Schulpflege als Trägerin der BWSZO schon heute die Aufsichtspflicht über die Berufswahlschule zugewiesen ist. Dies betrifft sowohl die Organisation der Schule, die Schulführung wie auch den finanziellen Bereich. In der Vergangenheit hat die Schulpflege bereits bewiesen, dass sie die Aufsicht und die finanzielle Verantwortung für Globalbudgetbetriebe übernimmt. Die letzten Jahre waren für die BWSZO finanziell schwierig. Trotz Globalbudget wurden einschneidende Sparmassnahmen umgesetzt. Dies zeigt, dass die Schulpflege die Verantwortung für die Aufsicht des Globalbudgetbetriebs ernst nimmt.

Für einen Betrieb, welcher sich wie die BWSZO in einem Wettbewerbsumfeld befindet, ist eine Flexibilität wie es die Globalbudgetbetriebe gewähren sowie die wirkungsorientierte Ausrichtung jedoch sinnvoll. Nach sorgfältigem Abwägen von Vor- und Nachteilen empfiehlt der Stadtrat dem Parlament, ab 1. Januar 2022 die BWSZO weiterhin als Verwaltungsbereich mit Globalbudget zu führen.

Sport + Freizeit

Das Globalbudget Sport + Freizeit weist jährliche Aufwandüberschüsse von gegenwärtig rund 2,35 Mio. Franken auf, Tendenz infolge diverser Investitionen steigend.

Jahr	Verlust gedeckt durch Steuerhaushalt	Bemerkung
2016	709'000 Franken	Ohne Abschreibungen und Verzinsung VV
2017	709'000 Franken	
2018	2'329'000 Franken	Inkl. Abschreibungen und Verzinsung VV
2019	2'350'000 Franken	
2020	2'542'900 Franken	

Aufgrund des steigenden Verlustes muss davon ausgegangen werden, dass der Aufwand durch Entgelte Dritter auch künftig nicht gedeckt wird. Deshalb kann Sport + Freizeit nicht als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden.

Für die Beibehaltung des Globalbudgets sprechen unter anderem:

- Sport und Freizeit wird seit 2003 als Globalbudget nach den Prinzipien von New Public Management (NPM) geführt. Das Globalbudget hat sich bewährt und soll aus Sicht des Leistungserbringers unbedingt weitergeführt werden. Zur Gewährung der Transparenz sollen für die neuen Leistungsaufträge ab 2022 bzw. 2023 die Inputs der Fachkommission II wo möglich berücksichtigt werden.
- Die Arbeit mit Globalbudget lässt dem Kontraktnehmer ein eigenverantwortliches und unternehmerisches Handeln zu. Das Kostenbewusstsein wird stark gefördert. Die Möglichkeit während eines guten Jahres Reserven zu bilden, wirkt motivierend für alle, welche mit dem Globalbudget arbeiten. Die Identifikation mit dem Betrieb ist noch intensiver.
- Globalbudget steht für Steuerung mit klaren Leistungs- und Wirkungszielen, mehr Flexibilität, Steigerung des Leistungsbewusstseins und Verbesserung der Kundenorientierung,

Für den Wechsel hin zu einem ordentlichen Verwaltungsbereich im allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierten Haushalt) spricht unter anderem:

- Es gilt zu hinterfragen, ob ein Verwaltungsbereich, der ein jährliches Defizit aufweist, überhaupt als Globalbudget zu führen sei. Die Grundidee der Globalbudgets ist, einen wirkungsorientierten Anreiz zu schaffen, Gewinne nicht in den Steuerhaushalt zu überführen, sondern dass diese dem Globalbudget weiterhin zur Verfügung stehen.
- Mit der Überführung wird die Transparenz gegenüber den Budgetorganen (kontogenau) erhöht.

Die Arbeit mit dem Globalbudget lässt dem Leistungserbringenden ein eigenverantwortliches und unternehmerisches Handeln zu. Die Möglichkeiten, auf unvorhersehbare Ereignisse/Geschehnisse zu reagieren, sind von Bedeutung und gerade im Sport- und Eventbereich ist solch eine Flexibilität in der täglichen Arbeit enorm wichtig. Anders als in anderen Verwaltungsbereichen bietet der Sport sehr viele unkalkulierbare Faktoren, welche teilweise einen starken Einfluss auf das Budget haben können. Die Möglichkeit, in kurzer Zeit flexibel auf die unterschiedlichsten Probleme zu reagieren, ist ein sehr grosser Vorteil des Globalbudgets und gibt dem Kontraktnehmer die Chance, darauf zu reagieren. Zudem wird das Kostenbewusstsein und das kundenorientierte Handeln stark gefördert. Das Polysportive Zentrum Meierwiesen kann mit dem Instrument des Globalbudgets einer attraktiven Zukunft entgegensehen.

Für einen Betrieb, welcher sich wie die Abteilung Sport + Freizeit nach Bedürfnissen der Bevölkerung und Vereinen ausrichtet, ist eine Flexibilität wie es die Globalbudgetbetriebe gewähren sowie die wirkungsorientierte Ausrichtung jedoch sinnvoll. Es handelt sich bei der Abteilung Sport + Freizeit um keine Abteilung, welche hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, wie dies in vielen anderen Verwaltungsbereichen der Fall ist. Nach sorgfältigem Abwägen von Vor- und Nachteilen empfiehlt der Stadtrat dem Parlament, ab 1. Januar 2022 Sport + Freizeit weiterhin als Verwaltungsbereich mit Globalbudget zu führen.

Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets

Mit dem neuen Gemeindegesetz und dem damit verbundenen Wegfall der *Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (GBV)* ist ein Gemeindeerlass zwingend. Dieser hat die Führung von Verwaltungsbereichen mit Globalbudget zu regeln und die für einen geordneten und einheitlichen Betrieb geltenden Sachverhalte zu definieren.

Die vorliegende Globalbudgetverordnung basiert auf den bisherigen Erfahrungen mit den stadt eigenen Globalbudgets.

Inhaltliche Anpassungen sind bei folgenden Artikeln eingeflossen:

Art. 6 Globalkredit

Definition von "Globalkredit" und "Netto-Globalkredit"

Art. 16 Berichtswesen

Um die Ressortverantwortlichen und Geschäftsbereichsleitenden besser einzubinden, wird per Ende März bzw. September ein ressortinternes Reporting eingeführt.

Art. 18 Kredit- und Leistungsabweichungen

Definition von "Brutto-Zielabweichung" und "Netto-Zielabweichung".

Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt dem Parlament, das Instrument "Globalbudget" auch künftig einzusetzen und ab 1. Januar 2022 das Alterswohnheim Am Wildbach, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) und die Abteilung Sport + Freizeit weiterhin als Verwaltungsbereich mit Globalbudget zu führen. Das bestehende Modell hat sich in der Praxis bewährt und stellt für diese Verwaltungsbereiche einen Betrieb mit unternehmerischem Denken sowie kreativem und innovativem Führen sicher. Globalbudget steht für Steuerung mit klaren und messbaren Leistungs- und Wirkungszielen, mehr Flexibilität im Alltag und Steigerung des Kosten- und Leistungsbewusstseins zum Wohle der Stadt. Die einzelnen Betriebe verstehen sich dadurch noch mehr als Dienstleistungsunternehmen, welche die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohnern, der Schülerinnen und Schülern bzw. der Sportlerinnen und Sportlern in den Vordergrund stellen. Globalbudgetbetriebe fördern zudem die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Betrieb.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets (Globalbudgetverordnung)
- Beispiel Schlussbericht Globalbudget Alterswohnheim Am Wildbach
- Beispiel Schlussbericht Globalbudget BWSZO
- Beispiel Schlussbericht Sport + Freizeit
- Entwurf Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin

Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets (Globalbudgetverordnung)

(Datum)

Entwurf

A. Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Rechtliche Grundlage

Das Parlament erlässt gestützt auf § 100 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie gestützt auf Art. 15 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 die nachfolgenden Bestimmungen zur Haushaltsführung mit Globalbudget in der Stadt Wetzikon.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Parlament als Leistungsfinanziererin bezeichnet die Verwaltungsbereiche, die ein Globalbudget führen, durch separaten Beschluss. Die entsprechenden Verwaltungsbereiche werden im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Art. 3 Zweck

Das Globalbudget bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch die politischen Organe und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit der Verwaltungsbereiche. Es fördert insbesondere eine wirkungsorientierte, bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Leistungserbringung.

B. Aufbau

Art. 4 Allgemein

¹ Ein Globalbudget für einen Verwaltungsbereich besteht aus dem Globalkredit und der Leistungsvereinbarung. Ein Globalbudget umfasst mindestens einen Verwaltungsbereich gemäss der institutionellen Gliederung der Stadt Wetzikon.

² Investitionen gemäss Art. 7 sind nicht Gegenstand des Globalbudgets.

Art. 5 Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung wird zwischen dem Stadtrat (unter Mitwirkung der zuständigen Geschäftsbereichsleitung) bzw. der Schulpflege (Leistungskäufer/in) und dem Verwaltungsbereich (Leistungserbringende) jährlich abgeschlossen. Sie beinhaltet die übergeordneten Ziele des Verwaltungsbereichs, eine Umschreibung der einzelnen Produkte und Leistungen (Leistungskatalog), verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen (Indikatoren), Kennzahlen und die mit den Leistungen für die einzelnen Produkte verbundenen Nettobudgets. Die Leistungsvereinbarung ist integrierender Bestandteil des jährlichen Budgets und ist dem Parlament gemeinsam mit der Genehmigung des Globalkredits vorzulegen.

Art. 6 Globalkredit

¹ Der Globalkredit ist der vom Parlament für den Verwaltungsbereich im Rahmen der jährlichen Budgetbewilligung genehmigte Kredit zur Erbringung der Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung.

² Der Globalkredit berechnet sich aus dem budgetierten Saldo der Erfolgsrechnung (Netto-Globalkredit) des Verwaltungsbereiches und den Kapitalkosten (= planmässige Abschreibungen gemäss Anlagenbuchhaltung, Verzinsung des Restbuchwertes des Verwaltungsvermögens inkl. Anlagen in Bau und Verzinsung des Landwertes der vom Verwaltungsbereich genutzten Anlagen).

Art. 7 Investitionen

¹ Ausgaben für Investitionen von 50'000 Franken und höher sind als Verpflichtungskredite vom zuständigen Organ zu beschliessen und im Investitionsbudget resp. in der Investitionsrechnung auszuweisen. Sie bilden nicht Gegenstand der Globalbudgets.

² Die Abschreibungen für solche Investitionen sind den Verwaltungsbereichen mit Globalbudget zu belasten.

C. Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 8 Genehmigung

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament die Leistungsvereinbarungen samt Globalkrediten zusammen mit dem Budget für den gesamten Haushalt der Stadt Wetzikon zur Genehmigung.

Art. 9 Vollzug

Die genehmigten Leistungsvereinbarungen mit Globalkrediten verpflichten den Stadtrat bzw. die Schulpflege und die zuständigen Verwaltungsbereiche, die vereinbarten Leistungen in der definierten Quantität und Qualität zu den definierten Nettokosten zu erbringen resp. von Dritten erbringen zu lassen.

D. Leistungskontrakt

Art. 10 Allgemein

¹ Der Leistungskontrakt wird zwischen dem Stadtrat bzw. der Schulpflege und dem Verwaltungsbereich abgeschlossen.

² Der Leistungskontrakt regelt in Abweichung der Bestimmungen des Verwaltungsreglements die Delegation von Kompetenzen und die Übertragung von Leistungsverpflichtungen an den Verwaltungsbereich sowie weitere spezifische Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

³ Der Leistungskontrakt gilt für die Dauer von maximal vier Jahren. Er kann jederzeit überprüft und angepasst werden.

Art. 11 Personalwesen

¹ Die für das Personal der Stadt Wetzikon geltenden Vorschriften sind anzuwenden.

² Für die Bewilligung von Stellen sowie die Anstellung und Entlassung von Personal ist der Leistungserbringer verantwortlich. Der Bereich Personal ist bei den Globalbudgets des Stadtrats in die Personalprozesse mit einzubeziehen. Für sämtliche Globalbudgetbetriebe sind die zentralen Vorgaben einzuhalten.

³ Der Stellen- und Einreichungsplan wird jährlich dem Stadtrat bzw. der Schulpflege zur Kenntnis gebracht.

Art. 12 Versicherungswesen

¹ Die Deckung der üblichen Risiken ist durch die von der Stadt Wetzikon abgeschlossenen Versicherungsverträge gewährleistet.

² Es ist Aufgabe des Leistungserbringers, sich darüber zu vergewissern, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Für spezifische Versicherungen ist der Verwaltungsbereich in Absprache mit der Abteilung Finanzen verantwortlich.

Art. 13 Interne Leistungen

¹ Leistungen innerhalb der Stadt werden kostendeckend verrechnet. Wo dies geeignet erscheint, können auch Pauschalen vereinbart werden.

² Die Verwaltungsbereiche mit Globalbudget sind verpflichtet, interne Vorgaben der Stadt zu Beschaffungen und zum Bezug von internen Leistungen einzuhalten. Solche Vorgaben sind im Leistungskontrakt festzulegen.

Art. 14 Zusätzliche Leistungen

¹ Der Leistungserbringer darf zusätzlichen Umsatz mit neuen Leistungen innerhalb eines laufenden Rechnungsjahrs erwirtschaften, die in der Leistungsvereinbarung nicht vorgesehen sind.

² Die zusätzlichen Leistungen dürfen die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Leistungen nicht negativ beeinflussen.

³ Die Herstellung dieser Leistungen muss sich aus der Natur der Tätigkeiten ergeben und zur besseren Auslastung der vorhandenen Kapazitäten beitragen. Die neuen Leistungen müssen mittelfristig kostendeckend erbracht werden.

⁴ Die Aufnahme von neuen langfristigen Leistungen in die Leistungsvereinbarung ist mit dem Leistungskäufer bzw. der Leistungskäuferin zu vereinbaren.

E. Steuerung und Berichtswesen

Art. 15 Rechnungswesen, Reporting und Controlling

¹ Der Bereich Finanzen der Stadt ist für das zentrale Rechnungswesen und das Finanz-Controlling verantwortlich. Die Verwaltungsbereiche haben die Kostenrechnung und das Leistungs-Controlling so auszubauen und zu führen, dass sie kurzfristig Informationen über den aktuellen Stand der Leistungen und Kosten zur Verfügung haben.

² Die Verwaltungsbereiche, welche ein Globalbudget führen, sind für das Reporting verantwortlich und erstatten dem Stadtrat bzw. der Schulpflege Bericht. Sie können jederzeit Auskünfte über die wesentlichen Entwicklungen erteilen und werden dabei von der Abteilung Finanzen unterstützt.

Art. 16 Berichtswesen

¹ Die Leistungserbringenden legen dem Stadtrat jeweils per Stichtag 30. Juni bzw. der Schulpflege per Stichtag 31. August einen Zwischenbericht über die Einhaltung der Vorgaben aus Leistungsvereinbarung und Globalkredit vor. Dieser Zwischenbericht ist vom Stadtrat mit Beschluss bis spätestens 31. August bzw. von der Schulpflege mit Beschluss bis spätestens 30. September zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Beschluss inkl. Zwischenbericht wird umgehend dem Parlament zur Kenntnis weitergeleitet.

² Das ressortinterne Reporting ist quartalsweise zu führen. Dabei werden die zuständigen Ressortverantwortlichen und Geschäftsbereichsleitenden bzw. wird die Schulpflege über den Stand der Leistungen und der Betriebsrechnung per Stichtag 31. März und 30. September informiert.

³ Mit dem Jahresabschluss per 31. Dezember wird bis Ende Februar ein Schlussbericht erstellt, welcher Angaben über die Einhaltung der Vorgaben aus der Leistungsvereinbarung und dem Globalkredit beinhaltet. Zudem hat der Bericht Zahlenangaben zu Wirkungen, Qualität und Kosten der Leistungen (wenn möglich mit Vergleichszahlen aus Budget und Vorjahren) und einen Kommentar zu wesentlichen Veränderungen und Vorkommnissen im Verwaltungsbereich zu beinhalten. Die Jahresabschlüsse bilden integrierenden Bestandteil der Jahresrechnung der Stadt Wetzikon.

Art. 17 Steuerungsvorgaben (Indikatoren)

Die Steuerungsvorgaben sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 5 und beschreiben die Leistungen und Wirkungen (Indikatoren) der Produkte. Sie bestimmen die Planung der betroffenen Verwaltungsbereiche für das kommende Budgetjahr. Sie dienen in der Folge der Beurteilung der Zielerreichung.

F. Umgang mit Zielabweichungen

Art. 18 Kredit- und Leistungsabweichungen

- ¹ Bei Kreditunter- und Kreditüberschreitungen wird zwischen Brutto- und Nettozielabweichungen unterschieden.
- ² Als Brutto-Zielabweichung gilt die Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Globalkredit.
- ³ Die Netto-Zielabweichung ergibt sich aus der Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Netto-Globalkredit.
- ⁴ Gegenüber dem Budget höhere Kapitalkosten belasten das Globalbudget, gegenüber dem Budget tiefere Kapitalkosten gehen zugunsten des allgemeinen Haushalts.
- ⁵ Abweichungen gegenüber dem Budget (finanziell) und gegenüber der Leistungsvereinbarung (sachlich) sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.
- ⁶ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament zusammen mit dem Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung der Stadt Wetzikon zudem Anträge zur Behandlung der Netto-Zielabweichungen. Überträge auf die Globalbudget-Rücklagen sind nur möglich, wenn der bewilligte Netto-Globalkredit unterschritten wurde.
- ⁷ Wird der Netto-Globalkredit überschritten, so müssen zur Deckung des Fehlbetrags Rücklagen aufgelöst werden. Sind diese aufgebraucht, so geht die Kreditüberschreitung zulasten des allgemeinen Haushalts der Stadt Wetzikon.

Art. 19 Globalbudget-Rücklagen

- ¹ Guthaben aus Globalbudget-Rücklagen müssen primär zur Deckung von negativen Netto-Zielabweichungen verwendet werden.
- ² Unter HRM2 dürfen die Rücklagenkonten 2920.xx der Globalbudgetbereiche keinen negativen Saldo (Vorschuss) ausweisen.
- ³ Wird über drei aufeinanderfolgende Jahre eine positive Netto-Zielabweichung erzielt, erarbeitet der Leistungserbringende zuhanden des Leistungskäufers bzw. der Leistungskäuferin ein Konzept zur Verwendung (Abbau) der kumulierten Überschüsse.
- ⁴ Wird ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget aufgelöst oder auf die Weiterführung eines Globalbudgets verzichtet, so entscheidet das Parlament auf Antrag des Stadtrates bzw. der Schulpflege über die Verwendung der Rücklagen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022, mit Gültigkeit für das Budget/Rechnungsjahr 2022, in Kraft.

Anhang

Aufzählung der Verwaltungsbereiche mit Globalbudget

- Alterswohnheim Am Wildbach (Beschluss Parlament vom xx.xx.2021, mit Wirkung ab Rechnungsjahr 2022)
- Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) (Beschluss Parlament vom xx.xx.2021, mit Wirkung ab Rechnungsjahr 2022)
- Sport + Freizeit (Beschluss Parlament vom xx.xx.2021, mit Wirkung ab Rechnungsjahr 2022)